



Anlage 4 – ergänzende angemessene Lernförderung

Landkreis Märkisch-Oderland
Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt
BuT-Stelle
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

Eingangsstempel

1. Entbindung von der Schweigepflicht (vom Antragsteller/in auszufüllen)

Angaben zum Kind

Name: _____ Vorname: _____

Geb.-Datum: _____ Aktenzeichen: **40.71/** _____

Ich bin damit einverstanden, dass der Landkreis Märkisch-Oderland die erforderlichen Daten von der Schule einholt und entbinde den/die Lehrer/in von der Schweigepflicht. Die Zustimmung wird freiwillig abgegeben. Ein Widerruf der Erklärung ist jederzeit möglich.

_____ Datum

_____ Unterschrift Schüler/in

_____ Datum

_____ Unterschrift der
antragstellenden Person

2. Bestätigung der Schule

Name des/der Lehrer/in: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Für o. g. Schüler/in besteht Lernförderbedarf für

das Fach/die Fächer _____

in der Klassenstufe _____

für einen Förderzeitraum

bis zum Schulhalbjahresende

bis zum Schuljahresende

abweichender Zeitraum von _____ bis _____ (Monat/Jahr)

in einem Umfang von wöchentlich insgesamt

2 Unterrichtsstunden

4 Unterrichtsstunden



Ausführliche Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Ihren Rechten nach der DSGVO sowie zu dieser Verwaltungsleistung, erhalten Sie über den links abgedruckten QR-Code. Informationen zu allen Leistungen finden Sie im Serviceportal unter <https://service.lkmol.de/>.

Nummer:

MOL 40.7/0001

Version:

01.0



Es wird bestätigt, dass ergänzende angemessene Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die Lernziele zu erreichen.

nein ja, weil _____

Ist die Leistungsschwäche auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen?

nein ja, welche _____

Wurden bzw. werden schulische Förderangebote genutzt (diese haben grundsätzlich Vorrang vor außerschulischen Lernfördermaßnahmen)?

nein, ausführliche Begründung _____

ja, welche mit welchem Erfolg _____

(Sollte der Platz nicht ausreichen, bitte ein gesondertes Blatt beifügen!)

_____ Datum

_____ Unterschrift und Stempel der Schule



4. Hinweise für Privatpersonen! (Nachweise sind in Kopie beizufügen)

Privatpersonen dürfen in keinem Verwandtschaftsverhältnis zu dem Schüler/Schülerin stehen und müssen die erforderliche Qualifikation zur Erteilung von Lernförderung besitzen. Zu den Qualifikationen zählen:

- jemanden, der das Lehramt des gewünschten Faches studiert hat (Nachweis des Diploms)
- einen älteren Schüler mit guten Noten (letzte Zeugniskopie)
- eine pensionierte Lehrkraft
- einen Mitarbeiter eines Wohlfahrtsverbandes (Caritas, Diakonie, etc.)
- einen anerkannter Träger der Weiterbildung (Schülerhilfe, Studienkreis, etc.)

Ich versichere hiermit,

in keinem Verwandtschaftsverhältnis zu dem Schüler/der Schülerin zu stehen und die erforderliche Qualifikation zur Erteilung der Lernförderung zu besitzen.

Hinweis

Die Erbringung von Lernförderunterricht durch Privatpersonen ist ggf. eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit, die beim zuständigen Finanzamt anzuzeigen ist und wofür Sie ggf. Sozialabgaben zu leisten haben. Sofern Sie als Anbieter selbst Sozialleistungen beziehen, stellen die Einnahmen eine Änderung in den Verhältnissen dar, die dem zuständigen Leistungsträger umgehend mitzuteilen ist. Dem Leistungsträger obliegt die Entscheidung, inwiefern das erzielte Einkommen auf die Sozialleistung angerechnet wird.

_____ Datum

_____ Unterschrift der Privatperson

5. Bestätigung der antragstellenden Person

Ich bin mit der Unterrichtung des o. g. Kindes durch den in Punkt 3 genannten Anbieter einverstanden und halte die o.g. Lernförderung für geeignet.

_____ Datum

_____ Unterschrift der antragstellenden Person



Merkblatt zur Lernförderung

Für Ihre Unterlagen bestimmt

Hinweise:

Die Lernförderung gilt für ein konkretes Angebot eines qualifizierten Anbieters von Nachhilfeunterricht. Das Angebot muss geeignet und angemessen sein. Der Abschluss von Verträgen mit Mindestlaufzeit ist zu vermeiden. Eine jederzeitige Kündigungsmöglichkeit sollte bestehen. Soweit der Bewilligungszeitraum vor dem von der Schule angegebenen erforderlichen Lernförderzeitraum endet, ist ein neuer Antrag auf Lernförderung zu stellen.

Mit dem Rundschreiben Nr. 181-2011 "Hinweise zur Notwendigkeit einer Lernförderung" vom 31.03.2011 hat das Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS) insbesondere folgende Hinweise für die Grund- und weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sowie die Oberstufenzentren des Landes Brandenburg gegeben:

Die Schule bestätigt mit der Anlage Lernförderung – Bestätigung der Schule den Lernförderbedarf für ein Unterrichtsfach oder auch mehrere Unterrichtsfächer.

Die Verantwortlichkeit der Schule besteht darin, den Bedarf einer zusätzlichen außerschulischen Lernförderung im Einzelfall zu verdeutlichen und die Sinnhaftigkeit dieser individuellen Leistung durch eine positive Lernentwicklungsprognose zu unterstreichen. Dazu ist eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote zu treffen. Soweit schulische Förderangebote bestehen, haben diese in jedem Fall Vorrang. Nur wenn diese im konkreten Einzelfall nicht ausreichen kommt eine außerschulische Lernförderung in Betracht.

Die Schule muss einschätzen, für welchen Förderzeitraum und in welchem Umfang eine Lernförderung als notwendig angesehen wird. Eine generelle Bestätigung des Förderzeitraums über das gesamte Schuljahr – beginnend ab dem ersten Schultag des jeweiligen Schuljahres – sollte grundsätzlich vermieden werden.

Im Falle einer Beantragung von längerfristiger Lernförderung ist eine ausführliche Begründung beizufügen bzw. eine Stellungnahme des Schulleiters notwendig. Im Regelfall sollte Lernförderung nur kurzfristig erforderlich sein, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben.


Das nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegte wesentliche Lernziel in der jeweiligen Klassenstufe ist regelmäßig die Versetzung in die nächste Klassenstufe bzw. ein ausreichendes Leistungsniveau. Für einen Lernförderbedarf nach dem Bildungs- und Teilhabepaket kommt es auf eine konkrete und unmittelbar bevorstehende Versetzungsgefährdung aber nicht an. Es genügt, wenn der Schüler, die Schülerin ein im Verhältnis zu den wesentlichen Lernzielen nicht ausreichendes Leistungsniveau erbringt. Das nicht ausreichende Leistungsniveau kann aus dem bisherigen Leistungsbild des vergangenen und gegenwärtigen Schuljahres des Schülers, der Schülerin oder aufgrund einer pädagogischen Einschätzung ersichtlich sein.

Verbesserungen zum Erreichen einer besseren Schulartempfehlung stellen regelmäßig keinen Grund für Lernförderung dar. Liegt die Ursache in unentschuldigten Fehlzeiten oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Veränderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht erforderlich.

Bei Anträgen auf Lernförderung zeitnah vor Beginn der Sommerferien ist im Einzelfall zu entscheiden, ob eine Lernförderung ab dem neuen Schuljahr bereits bewilligt werden kann.

Lernförderung während der Sommerferien kann nur im Einzelfall erforderlich sein, wenn eine Nachprüfung zur Erreichung der Versetzung abgelegt wird oder wenn Deutsch als Fremdsprache gefördert werden soll.

Die folgenden Beispiele sollen verdeutlichen, wann eine Lernförderung zu befürworten ist, weil das Erreichen der wesentlichen Lernziele prognostiziert werden kann und wann eine Lernförderung in Betracht kommt.

Name: Merkblatt zur Anlage 4 – ergänzende angemessene Lernförderung	Nummer: MOL 40.7/0001	Version: 01.0	
--	--------------------------	------------------	---

Eine Lernförderung ist zu befürworten, wenn beispielsweise

- ein Schüler, eine Schülerin durch die außerschulische Nachhilfe voraussichtlich ausreichende Leistungen in einem oder mehreren versetzungsrelevanten Fächern erzielen kann, um dadurch die wesentlichen Lernziele, i.d.R. Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe, zu erreichen,
- bei wiederholter Versetzungsgefahr eines Schülers, einer Schülerin in derselben Jahrgangsstufe oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen am Gymnasium durch die außerschulische Nachhilfe ein ausreichendes Leistungsniveau erreicht und somit die Versetzung und damit der Verbleib am Gymnasium prognostiziert werden kann,
- durch die außerschulische Nachhilfe die Lernschwäche eines Schülers, einer Schülerin soweit behoben werden kann, dass ein Förderausschussverfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs und damit ggf. ein Wechsel an eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ vermieden werden kann.

Eine Lernförderung kommt nicht in Betracht, wenn beispielsweise

- ein Schüler/eine Schülerin aufgrund mangelhafter Leistungen in mehreren Fächern trotz der außerschulischen Nachhilfe voraussichtlich nicht mehr in die nächste Klassenstufe versetzt wird,
- ein Schüler/eine Schülerin beim Wechsel von der Grundschule in eine weiterführende allgemeinbildende Schule nach der Jahrgangsstufe 6 durch die außerschulische Nachhilfe den Notendurchschnitt verbessern will, um die Bildungsgangempfehlung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (AHR) zu erhalten,
- bei einem nicht ausreichenden Leistungsniveau eines Schülers/einer Schülerin die an der Schule vorhandenen kostenfreie Angebote (z.B. Hausaufgabenhilfe oder individuelle Lernförderung im Rahmen des Ganztagsbetriebes der Schule) von dem Schüler, der Schülerin nicht in Anspruch genommen werden,
- der Nachhilfeunterricht bereits seit längerer Zeit in Anspruch genommen wird und nicht dazu geführt hat, dass sich die Leistungen des Schülers, der Schülerin stabilisiert oder sogar verbessert hätten.